

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/27 3Ob579/91, 1Ob2360/96g, 4Ob129/02b, 7Ob247/05g, 6Ob57/09i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1991

Norm

ABGB §140 Aa

ABGB §936 VIIc

Rechtssatz

Der Volksschuleintritt bedeutet wegen der damit verbundenen Bedürfnissteigerung auf Seiten des Kindes eine wesentliche Änderung der Verhältnisse (6 Ob 700/89 = EFSIg 59485). Bei einem nächsten Schulwechsel ist zu prüfen, ob damit konkrete weitere Aufwendungen verbunden sind.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 579/91

Entscheidungstext OGH 27.11.1991 3 Ob 579/91

Veröff: ÖA 1992,155

- 1 Ob 2360/96g

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 2360/96g

- 4 Ob 129/02b

Entscheidungstext OGH 02.07.2002 4 Ob 129/02b

Vgl auch; Beisatz: Wechsel Gymnasium - Handelsakademie als wesentliche Änderung, weil unzweifelhaft, dass die Bedürfnisse - ebenso wie die Lebenshaltungskosten - dadurch spürbar angestiegen sind. (T1)

- 7 Ob 247/05g

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 247/05g

Vgl auch; Beisatz: Der Schuleintritt bzw ein Schulwechsel stellt allein noch keine wesentliche Änderung dar; in Zusammenhang mit einer damit verbundenen Bedürfnissteigerung kann allerdings eine wesentliche Änderung vorliegen. (T2)

- 6 Ob 57/09i

Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 57/09i

Vgl; Beisatz: Der Schuleintritt und Schulwechsel kann wegen der damit verbundenen Bedarfssteigerung eine wesentliche Änderung bilden. (T3); Beisatz: Hier: Eintritt in Handelsakademie. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0047306

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at